



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'intérieur DFI
Office fédéral des assurances sociales OFAS

Kreisschreiben über die Beitragspflicht der Erwerbstätigen nach Erreichen des Referenz- alters in der AHV, IV und EO (KSR)

Gültig ab 1. Januar 1994

Stand: 1. Januar 2024

318.102.07 CAR

11.23

Vorbemerkung zum Nachtrag 16, gültig ab 1. Januar 2024

Dieser Nachtrag enthält eine Reihe von Änderungen, die sich aus der Annahme der Reform AHV 21 und ihrer Umsetzung am 1. Januar 2024 ergeben.

Sie enthält insbesondere die Einführung des Konzepts des Referenzalters und die schrittweise Erhöhung des Referenzalters für Frauen auf 65 Jahre (zu diesem letzten Punkt siehe Rz 1003.1 und 1003.2).

Sie beinhaltet die Anwendung eines nur jährlichen Freibetrags sowohl für Arbeitnehmer als auch für Selbstständige und enthält nun die Möglichkeit, auf die Anwendung des Freibetrags zu verzichten (siehe Rz 2004 ff. für Arbeitnehmer und Rz 3005 ff. für Selbstständige).

Im Übrigen enthält der Nachtrag einige Anpassungen und Neuordnungen der Informationen, redaktionelle Klarstellungen sowie die Korrektur kleinerer Fehler.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/24 versehen.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	4
1. Allgemeine Grundsätze	5
2. Freibetrag bei Unselbstständigerwerbenden.....	7
2.1 Allgemeines	7
2.2 Verzicht auf den Freibetrag	7
2.3 Anwendung des Freibetrags.....	10
3. Freibetrag bei Selbstständigerwerbenden	11
3.1 Erfassung der Beitragspflichtigen und Einkommensermittlung.....	11
3.2 Verzicht auf den Freibetrag	11
3.3 Beitragsberechnung und Anwendung des Freibetrages ..	12
4. Übergangsrecht.....	14

Abkürzungen

AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
AHVV	Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101)
AVIG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (SR 837.0)
BGSA	Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SR 822.41)
KALV	Kreisschreiben über die Beiträge an die obligatorische Arbeitslosenversicherung
KSQST	Kreisschreiben über die Quellensteuer
Rz	Randziffer
WBB	Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO
WSN	Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO
ZAK	Monatsschrift für die AHV-Ausgleichskassen, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen (bis 1992)

1. Allgemeine Grundsätze

- 1001
1/24 Personen, die das Referenzalter erreicht haben ([Art. 21 Abs. 1 AHVG](#); siehe auch die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 17. Dezember 2021 Bst. a), sind in der AHV/IV/EO beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben ([Art. 3 Abs. 1 AHVG](#)). Arbeitnehmende sind ab Ende des Monats, in dem sie das Referenzalter erreichen, von der Beitragspflicht in der obligatorischen Arbeitslosenversicherung ausgenommen ([Art. 2 Abs. 2 Bst. c AVIG](#); siehe KALV).
- 1002
1/24 Beiträge auf dem Erwerbseinkommen sind nur für den Teil zu entrichten, der 16 800 Franken («Freibetrag») im Jahr übersteigt ([Art. 6^{quater} Abs. 1 und 4 AHVV](#)). Auf die Anwendung des Freibetrags kann verzichtet werden.
- 1002.1
1/24 Eine Beitragsbefreiung wegen Geringfügigkeit des selbstständigen Nebenerwerbs ([Art. 19 AHVV](#)) oder Geringfügigkeit des massgebenden Lohnes ([Art. 34d AHVV](#)) kann nicht zusätzlich zum Freibetrag in Anspruch genommen werden (siehe auch WBB).
- 1003
1/024 Der Freibetrag kann erst ab dem Monat angerechnet werden, nach dem die betreffende Person das Referenzalter erreicht hat. In diesem Fall wird der Betrag von 16 800 Franken anteilmässig gekürzt.
- 1003.1
1/24 Für *Männer* gilt unabhängig vom *Geburtsjahr* das Referenzalter von 65 Jahren.
Für *Frauen bis Jahrgang 1960* gilt das Referenzalter von 64 Jahren.
Für *Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1963* wird das Referenzalter schrittweise von 64 auf 65 Jahre angehoben.
Für *Frauen ab Jahrgang 1964* gilt das Referenzalter von 65 Jahren.

1003.2 Der Monat, ab dem der Freibetrag angewendet werden
1/24 kann, berechnet sich wie folgt:

Geburts- monat	Referenzalter	Beginn des Rentenanspruchs = Beginn des Anspruchs auf den Freibetrag
Männer		
Alle	65 Jahre	Monat nach dem 65. Geburtstag
Frauen		
Bis Dezember 1960	64 Jahre	Monat nach dem 64. Geburtstag
Januar bis Dezember 1961	64 Jahre + 3 Monate	Mai 2025 bis April 2026 (= 4. Monat nach dem 64. Geburtstag)
Januar bis Dezember 1962	64 Jahre + 6 Monate	August 2026 bis Juli 2027 (= 7. Monat nach dem 64. Geburtstag)
Januar bis Dezember 1963	64 Jahre + 9 Monate	November 2027 bis Oktober 2028 (= 10. Monat nach dem 64. Geburtstag)
ab Januar 1964	65 Jahre	Monat nach dem 65. Geburtstag

Eine detailliertere Tabelle (monatsweise) findet sich in Anhang 1 des Kreisschreibens zum Übergangsrecht zur Stabilisierung der AHV (KS-R AHV 21).

1004 Übt eine beitragspflichtige Person gleichzeitig mehrere
1/24 voneinander unabhängige Tätigkeiten aus (z. B. eine selbstständige und eine unselbstständige oder mehrere unselbstständige bei verschiedenen Arbeitgebern), so gilt die

Anwendung beziehungsweise Nichtanwendung des Freibetrags für jede einzelne Tätigkeit separat¹.

1/24 **2. Freibetrag bei Unselbstständigerwerbenden**

2.1 Allgemeines

- 2001
1/24 Der Freibetrag kann pro Arbeitgeber und Jahr nur einmal angewandt werden. Dies gilt auch, wenn die arbeitnehmende Person (gleichzeitig oder nacheinander) verschiedene Arbeitsverhältnisse mit demselben Arbeitgeber eingeht.
- 2002
1/19 Bei Nettolöhnen ist die Umrechnung in Bruttolöhne erst nach Abzug des Freibetrages vorzunehmen.
- 2002.1
1/16 Rechnet der Arbeitgeber im vereinfachten Verfahren nach [Art. 2](#) und [3 BGSA](#) ab, gelten die Vorschriften der WBB und die Quellensteuer ist gemäss dem KSQST zu erheben.
- 2003
1/24 aufgehoben
- ### 1/24 **2.2 Verzicht auf den Freibetrag** ([Art. 6^{quater} Abs. 2 und 3 AHVV](#))
- 2004
1/24 Arbeitnehmende, die auf den Freibetrag verzichten, informieren ihren Arbeitgeber spätestens bei Zahlung des ersten Lohns nach Erreichen des Referenzalters oder des ersten Lohnes in jedem nachfolgenden Jahr darüber.
- 2005
1/24 Akzeptiert die arbeitnehmende Person die Lohnzahlung mit einem Abzug des Freibetrags, kann sie nachträglich keine Beitragserhebung auf dem ganzen Lohn verlangen.

¹ 19. August 1983 ZAK 1984 S. 28 –

2006
1/24 Die Wahl der arbeitnehmenden Person zur Anwendung des Freibetrags wird im nächsten Jahr automatisch weitergeführt, wenn die arbeitnehmende Person bis zur Zahlung des ersten Lohnes im nächsten Jahr ihrem Arbeitgeber keinen anders lautenden Entscheid mitteilt.

2006.1
1/24 *Beispiel: Arbeitnehmer, der während des ganzen Jahres eine Erwerbstätigkeit ausübt und das Referenzalter im Laufe des Jahres erreicht.* Herr X., der seit vielen Jahren für denselben Arbeitgeber arbeitet, erreicht am 24. Mai 2024 das Referenzalter.
Er hat Anspruch auf die folgenden Freibeträge:
– Januar bis Mai 2024: kein Freibetrag → die Beitragspflicht gilt für den gesamter Lohn;
– Juni bis Dezember 2024: $16\,800/12 * 7 = 9\,800$ Franken.
Der Freibetrag kann nur auf die in diesem Zeitraum erzielten Löhne angewandt werden.

Variante 1: Wenn Herr X. der Lohnzahlung für Juni 2024 mit Abzug des Freibetrags zustimmt, muss sein Arbeitgeber den Freibetrag auf den Löhnen von Juni bis Dezember 2024 anrechnen. Stimmt Herr X. der Lohnzahlung für Januar 2025 mit Abzug des Freibetrags zu, muss sein Arbeitgeber den Freibetrag während des gesamten Jahres 2025 anrechnen.

Variante 2: Wenn Herr X. bei der Lohnzahlung für Juni 2024 seinem Arbeitgeber mitteilt, dass er auf den Freibetrag verzichtet, muss sein Arbeitgeber die Beiträge während des ganzen Jahres 2024 auf dem gesamten Lohn abrechnen. Im Januar 2025 muss der Arbeitgeber von Herrn X. die Beiträge weiterhin auf dem gesamten Lohn abziehen, ausser Herr X. verlangt die Anwendung des Freibetrags.

2007
1/24 Die Wahl der arbeitnehmenden Person in Bezug auf den Freibetrag erstreckt sich grundsätzlich auch auf Nachzahlungen, die im betreffenden Jahr erfolgen (Realisierungsprinzip). Wenn die arbeitnehmende Person jedoch nicht mehr für denselben Arbeitgeber tätig ist oder nicht mehr

der Versicherungspflicht unterliegt, gilt die im Bestimmungsjahr der Nachzahlung getroffene Wahl (Bestimmungsprinzip). Für die Beitragspflicht im Falle einer Lohnnachzahlung s. die WBB.

2008
1/24 *Beispiel 1: Person, die das Referenzalter vor mehreren Jahren erreicht hat, erwerbstätig ist und eine Lohnnachzahlung erhält.*

Variante A: Im März 2025 erhält Herr X. einen Bonus, der sich auf die im Jahr 2024 ausgeübte Tätigkeit bezieht. Da er noch für denselben Arbeitgeber tätig ist und anfangs 2025 auf den Freibetrag verzichtet hat, gilt dieser Verzicht auch für den im März 2025 ausbezahlten Bonus, unabhängig davon, für welche Option sich Herr X. für das Jahr 2024 entschieden hat.

Variante B: Gleiche Situation wie bei Variante A, ausser dass Herr X. nun nicht mehr für denselben Arbeitgeber arbeitet. Im Jahr 2024 hatte er die Anwendung des Freibetrags gewählt. Diese Wahl gilt auch für die Nachzahlung im Jahr 2025. Der Restbetrag des 2024 nicht genutzten Freibetrags wird von dem im März 2025 ausgezahlten Bonus abgezogen.

2008.1
1/24 *Beispiel 2: Frau Y. übt seit mehreren Jahren eine Erwerbstätigkeit aus und erreicht im Jahr 2023 das ordentliche Rentenalter. 2024 erhält sie eine nachträgliche Lohnzahlung für 2023. Für das Jahr 2024 hat sie auf den Freibetrag verzichtet.*

Da sich die Bonuszahlung im Jahr 2024 auf das Jahr 2023 bezieht, untersteht sie der Beitragspflicht gemäss den in jenem Jahr geltenden Bestimmungen. Demnach ist der Freibetrag für die Monate Juni bis Dezember 2023 zwingend in Abzug zu bringen.

1/24 2.3 Anwendung des Freibetrags

- 2009 Für die Anwendung des Freibetrags sind sämtliche zum massgebenden Lohn gehörenden Entgelte, die während des betreffenden Kalenderjahres ausgerichtet werden, zusammenzuzählen.
- 2010 Der ganze Freibetrag darf jedoch nur dann berücksichtigt
1/24 werden, wenn auch tatsächlich während des ganzen Jahres eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde². Massgebend dafür, ob tatsächlich eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde, ist das Bestehen des Arbeitsverhältnisses, nicht die effektive Lohnzahlung.
- 2011 Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines
1/24 Kalenderjahres, so haben die Arbeitgeber den Freibetrag im Verhältnis zur Dauer des Arbeitsverhältnisses (pro rata temporis) anzurechnen. Angebrochene Monate gelten dabei als ganze Monate (keine tageweise Kürzung).
- 2011.1 *Beispiel: Nichterwerbstätige Person, die mehrere Monate
1/24 nach Erreichen des Referenzalters eine Erwerbstätigkeit aufnimmt.*
- Frau Y., geboren am 18. Februar 1962, ist nicht erwerbstätig. Um ihr Einkommen aufzubessern, nimmt sie am 1. November 2026 eine Erwerbstätigkeit auf. Obwohl sie am 18. August 2026 das Referenzalter erreicht hat (Übergangsgeneration), gilt der Abzug für den Freibetrag nur in den Monaten, in denen sie tatsächlich erwerbstätig ist, d. h. von November bis Dezember 2026. Sie hat somit Anspruch auf einen Freibetrag von $16\,800/12 * 2 = 2800$ Franken.

² 19. August 1983 ZAK 1984 S. 28 –

1/24 **3. Freibetrag bei Selbstständigerwerbenden**

3.1 Erfassung der Beitragspflichtigen und Einkommensermittlung

3001
1/24 Die Ausgleichskassen haben die selbstständigerwerbstätigen Personen, die das Referenzalter erreicht haben und ihnen nach den Regeln über die Kassenzugehörigkeit anzuschliessen sind, zu erfassen.

3002
1/24 Die Verbandsausgleichskassen haben jede erwerbstätige Person, die das Referenzalter erreicht hat und ihnen wieder oder neu angeschlossen wird, der kantonalen Ausgleichskasse an deren Wohnsitz nach den dafür geltenden Weisungen zu melden.

3003
1/17 Die Ermittlung des Einkommens und des im Betrieb arbeitenden eigenen Kapitals erfolgt im üblichen Meldeverfahren (siehe WSN).

3004
1/24 Erhalten die Steuerbehörden für eine erwerbstätige Person, die das Referenzalter erreicht hat, kein Meldebegehren, so haben sie deren Einkommen von sich aus der kantonalen Ausgleichskasse zu melden (gekennzeichnet mit «Meldeart 2»: siehe die im Anhang in der WSN enthaltene «Wegleitung für die Steuerbehörden über das elektronische Meldeverfahren mit den AHV-Ausgleichskassen»).

3005 Die Steuerbehörden melden das veranlagte Erwerbseinkommen ohne Berücksichtigung des Freibetrages. Dessen Anrechnung ist Sache der Ausgleichskassen.

1/24 **3.2 Verzicht auf den Freibetrag** ([Art. 6^{quater} Abs. 5 und 6 AHVV](#))

3005.1
1/24 Selbstständigerwerbende, die auf den Freibetrag verzichten wollen, teilen dies ihrer Ausgleichskasse bis zum 31. Dezember des Beitragsjahres mit.

- 3005.2
1/24 Die Wahl der selbstständigerwerbenden Person zur Anwendung des Freibetrags gilt automatisch auch im darauf folgenden Beitragsjahr, wenn die Person ihrer Ausgleichskasse nicht bis zum 31. Dezember des Beitragsjahres eine anders lautende Wahl mitteilt.
- 3005.3
1/24 *Beispiel:* Herr W. ist selbstständigerwerbend. Für das Beitragsjahr 2024 entscheidet er sich gegen die Anwendung des Freibetrags und teilt dies also seiner Ausgleichskasse bis zum 31. Dezember 2024 mit. Informiert er seine Ausgleichskasse nicht bis zum 31. Dezember 2025 über eine gegenteilige Wahl, wird die Nichtanwendung des Freibetrags automatisch für das Jahr 2025 übernommen.
- 3005.4
1/24 Im Falle einer Beitragsnachforderung infolge eines rückwirkenden Anschlusses nach dem 31. Dezember des Beitragsjahres, kann die selbstständigerwerbende Person, die auf den Freibetrag verzichten will, dies ihrer Ausgleichskasse bis zum Ablauf der Einsprachefrist gegen die ihr zugestellte Beitragsverfügung mitteilen.
- 3005.5
1/24 Die Wahl der selbstständigerwerbenden Person zur Anwendung des Freibetrags kann nach dem 31. Dezember des Beitragsjahres nicht mehr geändert werden, und zwar auch dann nicht, wenn die Steuerbehörde nachträglich ein zusätzliches Einkommen meldet.
- 1/24 **3.3 Beitragsberechnung und Anwendung des Freibetrages**
- 3006
1/24 Der ganze Freibetrag wird nur bei einer ganzjährig effektiv ausgeübten Erwerbstätigkeit angerechnet.
- 3006.1
1/24 Wenn die selbstständige Erwerbstätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen wird oder endet, berechnet die Ausgleichskasse den Freibetrag anteilmässig zur Dauer dieser Tätigkeit (prorata temporis). Angebrochene Monate gelten dabei als ganze Monate.

3006.2 *Beispiel: Nichterwerbstätige Person, die mehrere Monate*
1/24 *nach Erreichen des Referenzalters eine selbstständige Er-*
werbstätigkeit aufnimmt.

Frau Y. wurde am 2. März 1962 geboren. Um ihr Einkommen aufzubessern, nimmt sie am 1. Dezember 2026 eine selbstständige Erwerbstätigkeit auf. Obwohl sie am 2. September 2026 das Referenzalter erreicht (Übergangsgeneration), gilt der Abzug für den Freibetrag nur in den Monaten, in denen sie tatsächlich selbstständigerwerbend ist, d. h. für Dezember 2026. Sie hat somit Anspruch auf einen Freibetrag von $16\,800/12 * 1 = 1400$ Franken.

3006.3 Die sinkende Beitragsskala ist anwendbar ([Art. 21](#)
1/24 [Abs. 2 AHVV](#)).

3006.4 Vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ist
1/24 der Freibetrag gleichzeitig mit dem Zins vom investierten
Eigenkapital abzuziehen, d. h. vor der Aufrechnung der
AHV/IV/EO-Beiträge nach den Rz 1170 ff. WSN.

3007 Im Falle von Einkommen unter dem untersten Wert der sin-
1/24 kenden Skala ist im Jahr des Erreichens des Referenzal-
ters der niedrigste Satz der sinkenden Beitragsskala anzu-
wenden (vgl. Rz 3012), aber mindestens der bis zum Ende
des Monats, in dem das Referenzalter erreicht wird, ge-
schuldete anteilmässige Mindestbeitrag zu erheben.

3008 Wird die Berechnung bestritten, so hat die Ausgleichs-
kasse eine entsprechende Beitragsverfügung zu erlassen.

3009- aufgehoben
3011
1/24

3012 Beträgt das Erwerbseinkommen nach Abzug des Freibetra-
1/24 ges weniger als 9800 Franken im Jahr, so haben Personen
bei Erreichen des Referenzalters auf dem Einkommen, das
nach Abzug des Freibetrages verbleibt, einen AHV/IV/EO-
Beitrag von 5,371 Prozent zu entrichten, höchstens aber
den Mindestbeitrag.

3013
1/08 Der Freibetrag ist nur für Altersrentnerinnen und Altersrentner anwendbar, die ein Erwerbseinkommen erzielen und dafür beitragspflichtig sind. Gilt in dem von Eheleuten oder eingetragenen Partnerinnen bzw. Partnern betriebenen Gewerbe die Ehefrau bzw. der Ehemann oder die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner als Betriebsinhaberin bzw. Betriebsinhaber, so kann nur sie bzw. er vom erzielten Erwerbseinkommen den Freibetrag beanspruchen³.

1/24 **4. Übergangsrecht**

3014
1/24 Die Wahl über die Anwendung oder Nichtanwendung des Freibetrags ist erst ab dem Beitragsjahr 2024 möglich (im Fall von Nachzahlungen siehe Rz 2007).

3015-
3016
1/01 aufgehoben

³ 22. Oktober 1982 ZAK 1983 S. 322 –